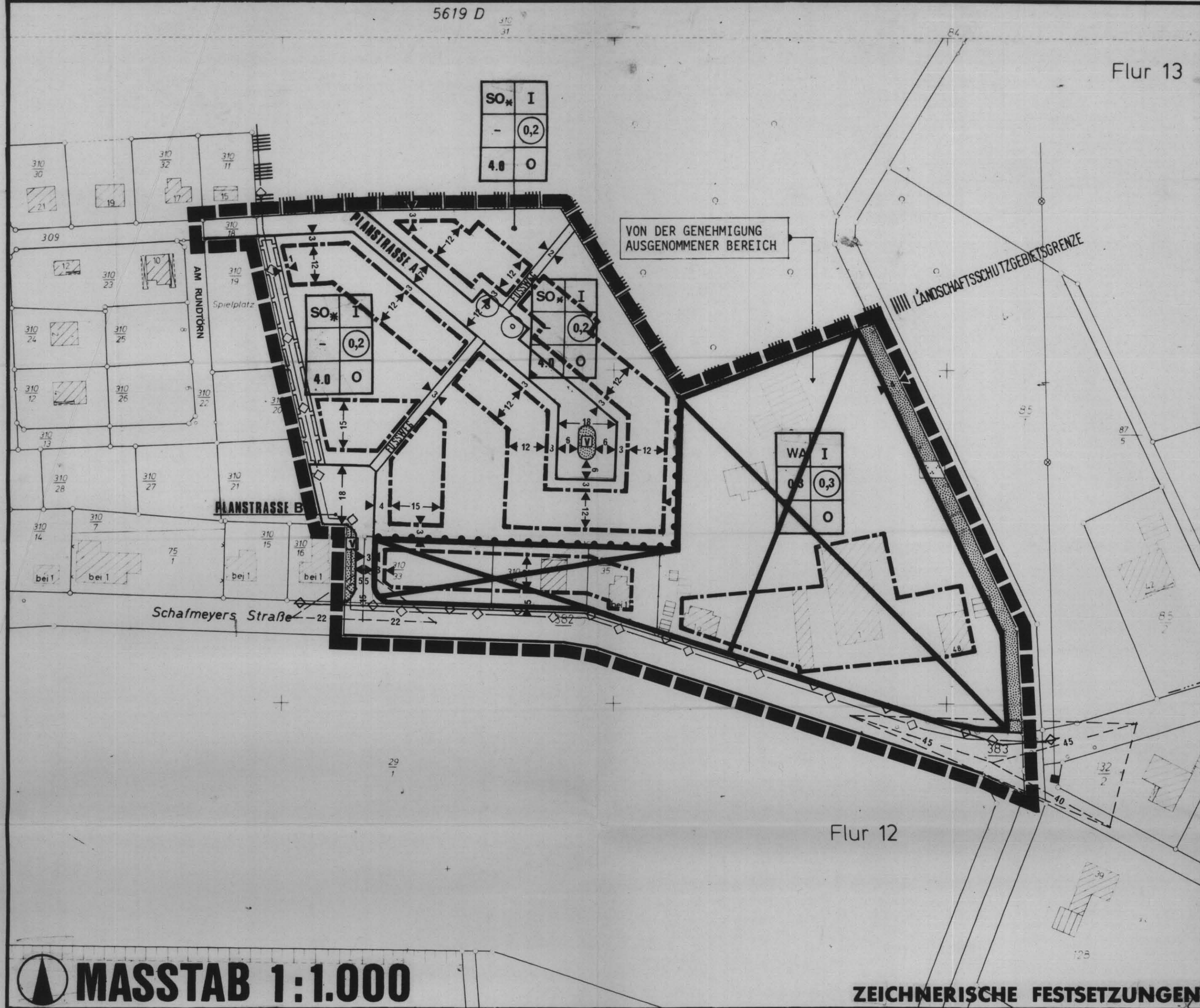




PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C	D	B	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
E	F	C	GRUNDFLÄCHENZAHLE - GRZ
		D	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE - GFZ
		E	HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT RAUMLICH BEGRENZTEM GELTUNGSBEREICH
		F	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
SO*	SONDERGEBIET - WOCHENENDHAUSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.3	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE - GFZ
0.3	GRUNDFLÄCHENZAHLE - GRZ
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O	OFFENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
---	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

---	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
---	FUSSWEG

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

---	10 KV ERDKABEL
---	WASSER

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

---	PARKANLAGE
V	VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

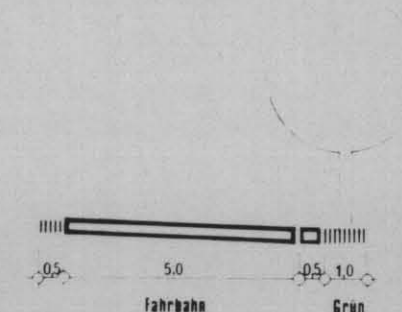
ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

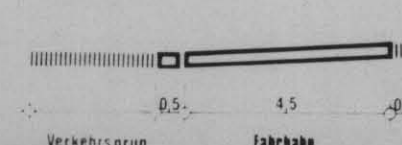
---	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSOR- GUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICH- ER NUTZUNGEN
---	SICHTDREIECKE

HINWEISE

PLANSTRASSE A



PLANSTRASSE B



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PRÄAMBEL

1.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

2.0 DACHNEIGUNG

ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30 UND 55° ZULÄSSIG (NACH § 56 NBauO).

3.0 GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD GEM. § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG AUF 350 QM FESTGESETZT.

4.0 GRUNDFLÄCHE

IN DEN ALS "SO*" GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN WIRD AUFGRUND DES § 10 ABS. 3 BAuNVO DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE EINES WOCHENENDHAUSES EINSCHLIESSLICH GARAGE AUF MAXIMAL 80 QM BEGRENZT.

5.0 GARAGEN UND NEBENANLAGEN

GARAGEN GEM. § 12 UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAuNVO MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN SIND GEM. § 23 ABS. 5 BAuNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ALS ANBAUTEN ZULÄSSIG. DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN WIRD GEM. § 16 ABS. 3 BAuNVO AUF MAXIMAL 0,8 M, BEZOGEN AUF STRASSEN- OBERKANTE, FESTGESETZT.

6.0 BEPFLANZUNG

MINDESTENS 20 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SONDERGEBIET IST MIT STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN. AUSSERDEM SIND PRO 500 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 4 STANDORTGERECHTE BÄUME ZU PFLANZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG).

MINDESTENS 10 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA-GEBIET IST MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER § 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 29.07.1980 (NDS. GVBL. S. 283 NR. 30/1980), i.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBauG) VOM 19.07.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 5.12.1983 (NDS. GVBL. S. 292), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 22.6.1982 (Nds. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE HÜDE AM 21.06.1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN OBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÜDE, DEN 21.06.1984
DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE
(L.S.) GEZ. GEFE GEZ. PETERING

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR 12, 13
MASSTAB: M. 1 : 1000

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
DIE GEMEINDE HÜDE
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SÜLINGEN
AM 14.11.1979. AZ: VI 191/79

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.11.1979).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SÜLINGEN, DEN 27.6.84
KATASTERAMT SÜLINGEN
(L.S.) GEZ. Unterschrift

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.5.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 24.3.83 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1.9.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.9.1983 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.10.83 BIS 2.11.83 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMFÜRDE, DEN 3.7.1984
DER GEMEINDEVORSTAND
(L.S.) GEZ. PETERING

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 21.06.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LEMFÜRDE, DEN 3.7.1984
DER GEMEINDEVORSTAND
(L.S.) GEZ. PETERING

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER 309.3-21102.2- (AZ.: 9-51/35/84) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 3.7.1984 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 24.7.1984
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
(L.S.) IM AUFTRAG GEZ. HAGEN

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

LEMFÜRDE, DEN 3.7.1984
DER GEMEINDEVORSTAND
(L.S.) GEZ. PETERING

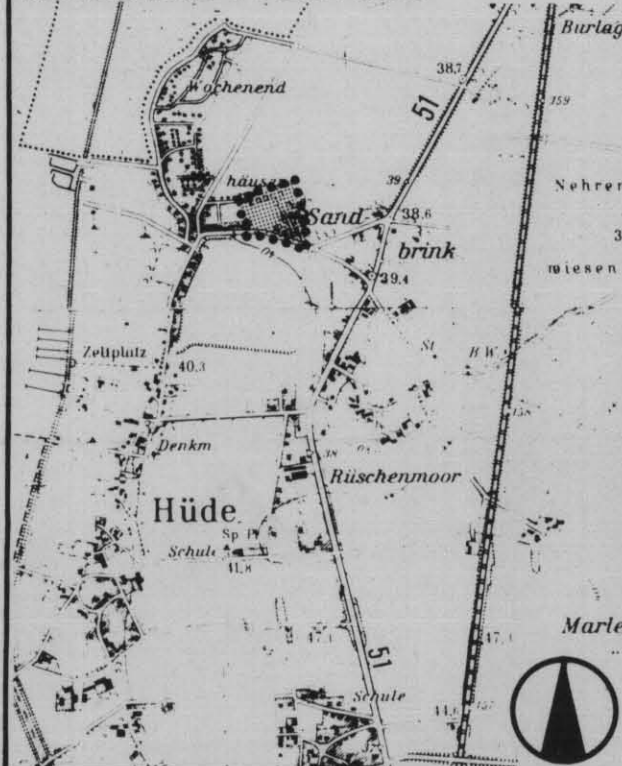
GEMEINDE HÜDE

KREIS DIEPHOLZ

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "THELINGS KAMP WEST"

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:25.000



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT
PETERSEN-REINELT-DIPLING

BERLIN, DEN 25.8.1982
HANNOVER, DEN 25.8.1982
HERMANN-GUTHIE STR. 1 3000 HANNOVER 01 TEL. 0511/835000
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/8032474

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
25.8.1982	BF	SIP	2 (5)
24.1.1983	"	"	"
6.9.1983	"	"	2a(6)
22.6.1984	AG	"	n. 2a(6)
22.9.1984	AG	SIP	genehmigt

ÄNDERUNGEN
Korrekturen
Fussweg, Leitung
Verfahrensvermerke
"

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 8.8.1984 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER NR. 17 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 9.8.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LEMFÜRDE, DEN 27.8.1984
DER GEMEINDEVORSTAND
(L.S.) GEZ. PETERING

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LEMFÜRDE, DEN 21.08.1985
DER GEMEINDEVORSTAND
(L.S.) GEZ. Bechtel